BVwG
Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Inhaltsverzeichnis

Sendung an CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH vom 19.11.2026

Verfahren W129 2336594-1/40E, 1 Dokument

Dateiname	LfNr.	Bezeichnung
	Sendung an CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH vom 19.11.2026	Sendung an CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH vom 19.11.2026.pdf
001	2336594-1 VEICHTLBAUER Grundsatzerkenntnis	001_2336594-1_veichtlbauer_grundsatzerkenntnis.pdf

BVwG Bundesverwaltungsgericht	Unterzeichner	Bundesverwaltungsgericht
	Datum/Zeit	2026-11-19T12:26:51+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1727199543
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bvwg.gv.at/service/amtssignatur	

[Bereitgestellt: 19.11.2026 12:38]

BVwG
Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Sitz Wien
Erdbergstr. 192 – 196, 1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41
www.bvwg.gv.at

Geschäftszahl (GZ):
W129 2336594-1/40E
(bitte bei allen Eingaben anführen)

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter DDr. Markus GERHOLD über die Säumnisbeschwerde von Maximilian VEICHTLBAUER, vertreten durch die Cerha Hempel Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Parkring 2, betreffend den Antrag auf Erlassung eines Bescheides gemäß § 11 Abs 1 Informationsfreiheitsgesetz bezüglich eines an die Kontrollkommission der Österreichischen Hochschüler:innenschaft gerichteten Informationsbegehrens vom 29.09.2025, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht:

A)

Der Säumnisbeschwerde wird Folge gegeben und der belangten Behörde gemäß § 28 Abs 7 VwGVG aufgetragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung folgender Rechtsanschauung binnen acht Wochen zu erlassen:

I. Die Kontrollkommission ist ein informationspflichtiges Organ im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG iVm § 1 Z 1 IFG, dem aufgrund der Ermächtigungsnorm des § 11 Abs. 1 IFG Bescheiderlassungskompetenz und insofern partielle Behördenqualität zukommt, und hat als gemäß § 3 Abs. 2 IFG für die ihrem Wirkungsbereich zuzuordnenden Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG zuständiges Organ über die Nichtgewährung des Zugangs zu den mit Schreiben vom 29.09.2025 begehrten Informationen aufgrund des entsprechenden Antrags des Beschwerdeführers vom selben Tag mit Bescheid zu entscheiden.

II. Die Kontrollkommission hat ihrer Entscheidung das in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 17.09.2026 gemäß § 13 Abs 8 AVG iVm § 17 VwGVG zulässigerweise eingeschränkte Informationsbegehren zugrunde zu legen. Dieses lautet nunmehr wie folgt: *„1. Bitte um elektronische Übermittlung sämtlicher Protokolle der Kontrollkommission (Senat 1 und Senat 2) seit 01.07.2023 bis dato. 2. Bitte um elektronische Übermittlung von sämtlichem Schriftverkehr seit 01.03.2025 mit der*

Kontrollkommission einerseits und dem BMFWF/BMBWF oder Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften andererseits."

III. Die Kontrollkommission hat hinsichtlich der begehrten Informationen zu prüfen, ob ihrer Zugänglichmachung Geheimhaltungsgründe iSd § 6 Abs 1 IFG entgegenstehen. Dabei hat sie die gesetzlich vorgesehene Interessenabwägung vorzunehmen und, soweit Geheimhaltungsgründe lediglich einzelne Teile der begehrten Informationen betreffen, gemäß § 6 Abs 2 iVm § 9 Abs 2 IFG zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein teilweiser Informationszugang zu gewähren ist.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs 4 B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Mit an die Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (im Folgenden „belangte Behörde") im Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) gerichteter E-Mail vom 29.09.2025 begehrte der Beschwerdeführer, gestützt auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), folgende Informationen:

1. *„Bitte um elektronische Übermittlung sämtlicher Protokolle der Kontrollkommission (Senat 1 und Senat 2) seit 01.01.2014 bis dato.*
2. *Bitte um elektronische Übermittlung von sämtlichem Schriftverkehr seit 01.09.2024 mit der Kontrollkommission einerseits und dem BMFWF/BMBWF oder Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften andererseits."*

Für den Fall, dass nicht alle der begehrten Informationen erteilt werden könnten, begehrte der Beschwerdeführer die bescheidmäßige Erledigung gemäß § 11 IFG.

2. Mit E-Mail vom 23.10.2025 teilte der Beschwerdeführer mit, dass er sein Informationsbegehren zu Punkt 1. für den Fall, dass die Kontrollkommission gedenke, sein Informationsbegehren gemäß § 9 Abs 3 2. Fall IFG (wesentliche und unverhältnismäßige Beeinträchtigung der sonstigen Tätigkeit eines Organs) abzuweisen, auf alle Protokolle seit 01.07.2023 einschränke.

3. Mit Mitteilung vom 27.10.2025 gab die Kontrollkommission dem Beschwerdeführer bekannt, dass rechtlich nicht eindeutig sei, ob es sich bei ihr um ein informationspflichtiges Organ iSd IFG handle. Unter Verweis auf – näher zitierte – Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) führte sie ihre Zuständigkeit zur Beratung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers sowie ihre gesetzlich geregelte Zusammensetzung und Aufgaben an. Vor diesem Hintergrund vertrat sie die Auffassung, lediglich die Funktion eines Beirats wahrzunehmen und daher keine Behördeneigenschaft aufzuweisen, weshalb ihr auch keine Kompetenz zur Erlassung von Bescheiden zukomme. Zudem verfüge sie über keine eigene Verwaltungsinfrastruktur; vielmehr stehe ihr lediglich eine Referentin bzw. ein Referent in einem äußerst geringen Beschäftigungsausmaß zur Verfügung. Darüber hinaus nahm die Kontrollkommission auch inhaltlich zum Informationsbegehren Stellung.

4. Mit E-Mail vom selben Tag gab der Beschwerdeführer bekannt, seinen Antrag auf bescheidmäßige Erledigung gemäß § 11 IFG aufrechtzuhalten.

5. Mit undatiertem, nicht unterfertigtem und als „Bescheid“ bezeichneten Schreiben verfügte die Kontrollkommission, dass der Antrag des Beschwerdeführers vom 29.09.2025, abgeändert am 23.10.2025, auf Zugang zu den antragsgemäß begehrten Informationen gemäß § 9 Abs 3 IFG abgewiesen werde.

6. Dagegen erhob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung mit Schriftsatz vom 14.01.2026 binnen offener Frist das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde. Ebenfalls mit Schriftsatz vom 14.01.2026 erhob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung auch die verfahrensgegenständliche Säumnisbeschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbringt, dass die Kontrollkommission – sofern man diese als Behörde und nicht als bloßen Beirat einstufe, mit der Erlassung des begehrten Bescheids säumig sei, da es sich bei der unter Punkt 5. genannten Erledigung um einen „Nichtbescheid” handle und die zweimonatige Entscheidungsfrist bereits abgelaufen sei. Die Säumnis beruhe zudem auch auf einem überwiegenden Verschulden der Kontrollkommission, da diese dem Beschwerdeführer eine Erledigung übermittelt habe, der es an Bescheidqualität gemangelt habe, insofern seien keine unüberwindlichen Hindernisse für die Bescheiderlassung vorgelegen und treffe den Beschwerdeführer kein schuldhaftes Verhalten.

7. Mit rechtskräftigem Beschluss vom 05.03.2026, Zl. W203 2336595-1/2E, wies das Bundesverwaltungsgericht die mit Schriftsatz vom 14.01.2026 erhobene Bescheidbeschwerde mit der Begründung als unzulässig zurück, dass die Erledigung der Kontrollkommission keiner der in § 18 Abs 4 AVG genannten Fertigungsformen entspreche, ihr somit die Qualität eines behördlichen Aktes fehle und folglich kein Bescheid und damit kein tauglicher Anfechtungsgegenstand vorliege.

8. Mit Eingabe vom 16.02.2026, hg eingelangt am 23.02.2026, legte die Kontrollkommission die Säumnisbeschwerde samt Bezug habendem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vor.

9. Mit Schreiben vom 22.04.2026 (OZ 3) wurden der Beschwerdeführer und die belangte Behörde zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 12.05.2026 geladen.

10. Mit Schreiben vom 07.05.2026 (OZ 6) wurde die mündliche Verhandlung abberaumt, da die Kontrollkommission dem Bundesverwaltungsgericht zuvor mit Mitteilung (OZ 5) bekanntgab, dass gegenwärtig kein Organ vertretungsbefugt sei.

11. Mit Schreiben vom 08.05.2026 (OZ 7) übermittelte das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer die obengenannte Mitteilung der Kontrollkommission vom 07.05.2026 (OZ 5).

12. Mit Anfrage vom 08.06.2026 (OZ 8) ersuchte das Bundesverwaltungsgericht die Kontrollkommission um Bekanntgabe, ob zwischenzeitlich ein vertretungsbefugtes Organ bestellt worden sei, was diese mit Antwortschreiben vom 10.06.2026 (OZ 9) verneinte. Das Bundesverwaltungsgericht übermittelte das Antwortschreiben der Kontrollkommission mit Schreiben vom 11.06.2026 (OZ 10) an den Beschwerdeführer.

13. Mit Schriftsatz vom 30.06.2026 (OZ 11) erhob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung einen Fristsetzungsantrag. Das Bundesverwaltungsgericht ersuchte die Kontrollkommission daraufhin mit Schreiben vom 01.07.2026 (OZ 12) um Bekanntgabe, wann das Ernennungsverfahren abgeschlossen werde. Weiters legte es dem Verwaltungsgerichtshof den Fristsetzungsantrag am 08.07.2026 (OZ 13) samt Säumnisbeschwerde und Beschwerdevorlageschreiben vor.

14. Mit auf den 06.07.2026 datiertem und am 09.07.2026 an das Bundesverwaltungsgericht übermitteltem Schreiben (OZ 14) gab die Kontrollkommission bekannt, dass mit 01.07.2026 die Funktion der Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden neu besetzt worden sei.

15. Mit verfahrensleitender Anordnung vom 20.07.2026 (OZ 15) forderte der Verwaltungsgerichtshof das Bundesverwaltungsgericht auf, binnen sechs Wochen die Entscheidung (Erkenntnis/Beschluss) zu erlassen und eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie derselben sowie eine Kopie des Nachweises über die Zustellung der Entscheidung (Erkenntnis/Beschluss) an den Beschwerdeführer dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt.

16. Mit Schreiben vom 20.07.2026 (OZ 16) wurden der Beschwerdeführer und die belangte Behörde zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 13.08.2026 geladen.

17. Mit Schriftsatz vom 24.07.2026 (OZ 17) ersuchte der Beschwerdeführer um Vertagung der für 13.08.2026 anberaumten mündlichen Verhandlung, da er sich im Zeitraum von 10.08.2026 bis 14.08.2026 auf Dienstreise befinde. Unter einem gab der Beschwerdeführer bekannt, dass seine rechtsfreundliche Vertretung von 27.08.2026 bis 28.08.2026 urlaubsbedingt abwesend sei, weshalb ersucht werde, eine mündliche Verhandlung nicht an den genannten Tagen

anzuberaumen. In einem weiteren Schriftsatz vom selben Tag (OZ 20) gab der Beschwerdeführer bekannt, dass sich seine rechtsfreundliche Vertretung auch vom 12.08.2026 bis 16.08.2026 auf Urlaub befinden würde und als Verhandlungstermin daher (nur) der 10.08.2026 von 09:30 bis 11:00 Uhr in Frage kommen würde; der Beschwerdeführer könne an diesem Tag via Zoom an der Verhandlung teilnehmen.

18. Mit Schreiben vom 24.07.2026 (OZ 19) legte der zuständige Richter dem Beschwerdeführer die der Terminwahl zugrunde liegenden Erwägungen näher dar und führte dabei insbesondere aus, dass der gewählte Verhandlungstermin den seinerseits frühestmöglichen wahrnehmbaren Termin darstelle. Eine frühere Anberaumung scheide mangels entsprechender zeitlicher Verfügbarkeit des Beschwerdeführers bzw. dessen Rechtsvertretung aus; die Festsetzung eines späteren Termins erscheine zudem im Hinblick auf die Verfahrensökonomie und die gegebenenfalls noch erforderliche Beischaffung ergänzender Unterlagen nicht zweckmäßig.

19. Am 13.08.2026 führte das Bundesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der eine Vertreterin der belangten Behörde sowie die rechtsfreundliche Vertretung des Beschwerdeführers teilnahmen. Da der Beschwerdeführer selbst zur Verhandlung entschuldigt nicht erschienen war, wurde diese in weiterer Folge auf unbestimmte Zeit vertagt.

20. Mit Schreiben vom 20.08.2026 (OZ 22) ersuchte das Bundesverwaltungsgericht den Verwaltungsgerichtshof aufgrund der Notwendigkeit der Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung infolge des entschuldigten Nichterscheinens des Beschwerdeführers zur mündlichen Verhandlung am 13.08.2026 um Verlängerung der gesetzten Frist um zwei Monate. Mit verfahrensleitender Anordnung vom 28.08.2026 (OZ 23) verlängerte der Verwaltungsgerichtshof die Frist um vier Wochen.

21. Mit Schriftsatz vom 31.08.2026 (OZ 24) gab der Beschwerdeführer zur „Erleichterung der weiteren Terminfindung” bekannt, jeden Donnerstag von 12:00 bis 14:00 Uhr sowie an bestimmten, näher bezeichneten Tagen verhindert zu sein. Darüber hinaus teilte er die Verhinderungszeiten seiner rechtsfreundlichen Vertretung mit und äußerte sich zu den gewünschten Beginn- und Endzeiten der mündlichen Verhandlung.

22. Mit Schreiben vom 01.09.2026 (OZ 25) wurden der Beschwerdeführer und die belangte Behörde zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 17.09.2026 geladen.

23. Am 17.09.2026 setzte das Bundesverwaltungsgericht die öffentliche mündliche Verhandlung fort. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, seine rechtsfreundliche Vertretung und eine Vertreterin der belangten Behörde teil.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Mit an die Kontrollkommission der Österreichischen Hochschüler:innenschaft im Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung gerichteter E-Mail vom 29.09.2025 begehrte der Beschwerdeführer, gestützt auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), folgende Informationen:

> *„1. Bitte um elektronische Übermittlung sämtlicher Protokolle der Kontrollkommission (Senat 1 und Senat 2) seit 01.01.2014 bis dato.*
> *2. Bitte um elektronische Übermittlung von sämtlichem Schriftverkehr seit 01.09.2024 mit der Kontrollkommission einerseits und dem BMFWF/BMBWF oder Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften andererseits."*

Für den Fall, dass der Zugang zu den begehrten Informationen nicht gewährt werde, beantragte der Beschwerdeführer unter einem die Erlassung eines Bescheides.

Am 27.10.2025 teilte die Kontrollkommission dem Beschwerdeführer die Nichtgewährung des Zugangs mit, woraufhin der Beschwerdeführer bekanntgab, seinen Antrag auf bescheidmäßige Erledigung aufrechtzuhalten.

Daraufhin verfügte die Kontrollkommission mit undatiertem, nicht unterfertigtem und als „Bescheid" bezeichnetem Schreiben, dass der Antrag des Beschwerdeführers vom 29.09.2025 auf Zugang zu den antragsgemäß begehrten Informationen gemäß § 9 Abs 3 IFG abgewiesen werde. Diese Erledigung enthielt weder das Datum der Genehmigung noch den Namen oder die Unterschrift des Genehmigenden und war auch weder mit einer Beglaubigung noch mit einer Amtssignatur versehen.

Mit Schriftsatz vom 14.01.2026, bei der Kontrollkommission eingelangt am selben Tag, erhob der Beschwerdeführer die gegenständliche Säumnisbeschwerde.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht gab der Beschwerdeführer bekannt, sein Informationsbegehren zu Punkt 1. auf sämtliche Protokolle seit 01.07.2023 und zu Punkt 2. auf sämtlichen Schriftverkehr ab dem 01.03.2025 einzuschränken.

Die Kontrollkommission der Österreichischen Hochschüler:innenschaft gliedert sich in zwei Senate und wird von einer externen, vom BMFWF beauftragten Person im Ausmaß von zehn Wochenstunden auf Werkvertragsbasis unterstützt. Die Vorsitzende der Kontrollkommission ist in Ausübung ihrer Funktion weisungsfrei.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Informationsbegehren vom 29.09.2025 sowie dem unter einem gestellten Antrag auf Erlassung eines Bescheides im Fall der Nichtgewährung des Zugangs zu den begehrten Informationen ergeben sich aus den im Akt einliegenden Anträgen (E-Mail des Beschwerdeführers vom 29.09.2025).

Die Feststellungen zum Inhalt und zur äußeren Gestaltung des undatierten, als „Bescheid“ bezeichneten Schreibens der Kontrollkommission, insbesondere zum Fehlen des Genehmigungsdatums, des Namens und der Unterschrift des Genehmigenden sowie einer Beglaubigung oder Amtssignatur, beruhen auf dem im Akt aufliegenden Schreiben selbst.

Die Feststellungen zur organisatorischen Ausgestaltung der Kontrollkommission, insbesondere zur Gliederung in zwei Senate, zur administrativen Unterstützung durch eine vom BMFWF beauftragte externe Arbeitskraft sowie zur Weisungsfreiheit der Vorsitzenden beruhen auf einer Einsichtnahme in das Verhandlungsprotokoll (OZ 6, S. 3 ff) zum hg Verfahren zur Zl. W203 2341438-1 und sind unstrittig.

Die Feststellung zur Einschränkung des Informationsbegehrens gründet auf der entsprechenden vom Beschwerdeführer bzw. dessen Rechtsvertreter im Zuge der mündlichen Verhandlung erstatteten Erklärung (OZ 27, S. 13 f).

Die übrigen Feststellungen gründen auf dem unbedenklichen Verwaltungs- und Gerichtsakt und sind unstrittig.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Zu den für das vorliegende Verfahren relevanten Rechtsvorschriften:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idgF, lauten auszugsweise wie folgt:

Artikel 20. (1) Unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe, ernannte berufsmäßige Organe oder vertraglich bestellte Organe die Verwaltung. Sie sind den ihnen vorgesetzten Organen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich und, soweit in Gesetzen gemäß Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, an deren Weisungen gebunden. Das nachgeordnete

Organ kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(2) […]

Artikel 22a. (1) […].

(2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.

(3) – (4) […]

Artikel 77. (1) Zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung sind die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen.

(2) – (4) […]

Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

1. […]
2. […]
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

[…]

Artikel 132. (1) – (2) […]

(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.

(4) – (5) […]

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, lauten auszugsweise wie folgt:

Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde

§ 8. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

(2) […]

Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) – (6) […]

(7) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kann das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit

festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei es auch das sonst der Behörde zustehende Ermessen handhabt.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, lauten auszugsweise wie folgt:

Anbringen

§ 13. (1) – (7) […]

(8) Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens (§ 39 Abs. 3) geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.

Erledigungen

§ 18. (1) – (3) […]

(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde und das Datum der Genehmigung zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrucke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben den Namen und die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.

(5) […]

5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) In die Frist werden nicht eingerechnet:

1. die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf);
2. die Zeit von der Versendung eines Anbringens im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

3. Abschnitt: Entscheidungspflicht

§ 73. (1) Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Sofern sich in verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2b) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich.

(2) – (3) […]

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 idgF, lauten auszugsweise wie folgt:

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,

2. der Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper,
3. der Organe sonstiger juristischer und natürlicher Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind,
4. der Organe der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie
5. der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Unternehmungen, sofern im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung eine Beteiligung von mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals besteht oder der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die Unternehmung tatsächlich beherrscht oder es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe, bei der die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen, handelt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

(2) […]

Zuständigkeit

§ 3. (1) […]

(2) Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört.

(3) […]

Geheimhaltung

§ 6. (1) Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen,
2. im Interesse der nationalen Sicherheit,
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere
   a) von Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, der Bundesminister, der Staatssekretäre, der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Organe der Gemeinde und der Organe der sonstigen Selbstverwaltungskörper,
   b) im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen,
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper oder
7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere
   a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,
   b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,
   c) zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993),
   d) zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981) oder
   e) zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen,

erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung.

Informationsbegehren; anzuwendendes Recht

§ 7. (1) – (3) […]

(4) Das Verfahren über einen Antrag auf Information ist ein behördliches Verfahren gemäß Artikel I Abs. 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008.

Frist

§ 8. (1) Der Zugang zur Information ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6), ist dem Antragsteller binnen derselben Frist die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen.

(2) Kann der Zugang zur Information aus besonderen Gründen sowie im Fall des § 10 nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 gewährt werden, so kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden. Dies ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 mitzuteilen.

Information

§ 9. (1) Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.

(2) Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil (§ 6 Abs. 2), ist die Information insoweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

(3) Der Zugang zur Information ist nicht zu gewähren, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

Rechtsschutz

§ 11. (1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

(2) Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, wie auch im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde, hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten zu entscheiden. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung (§ 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013) beträgt drei Wochen. § 16 Abs. 1 VwGVG ist nicht anzuwenden; die Behörde hat dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens unverzüglich vorzulegen.

(3) Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist.

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 16. Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014 idgF, lauten auszugsweise wie folgt:

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und Vertretungsstrukturen an den übrigen Bildungseinrichtungen

§ 3. (1) Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten sind Körperschaften öffentlichen Rechts und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes selbst.

Aufsicht

§ 63. (1) Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen sowie die Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, unterstehen der Aufsicht der Bundesministerin oder des Bundesministers. Die Bundesvertretung, die Hochschulvertretungen und die Wahlkommissionen bzw. Unterwahlkommissionen haben die Protokolle über die von ihnen gefassten Beschlüsse binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bundesministerin oder dem Bundesminister, alle anderen Organe der oder dem Vorsitzenden der Hochschulvertretung unaufgefordert

vorzulegen. Protokolle über die von ihnen gefassten Beschlüsse mit wirtschaftlichem Bezug sind überdies binnen vier Wochen nach Beschlussfassung unaufgefordert der Kontrollkommission in elektronischer Form zu übermitteln.

(2) – (6) […]

(7) Kommt eine Organwalterin oder ein Organwalter bzw. eine Angehörige oder ein Angehöriger einer Hochschulvertretung oder Studienvertretung schuldhaft ihrer bzw. seiner gesetzlichen Informationspflicht gemäß § 40 Abs. 2 oder 3 gegenüber der Kontrollkommission trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch die Kontrollkommission nicht nach, so kann diese oder dieser auf Antrag der Kontrollkommission durch aufsichtsbehördlichen Bescheid ihrer oder seiner Funktion enthoben werden. Diese Personen können ihrer Funktion auch enthoben werden, wenn sie oder er schuldhaft der im aufsichtsbehördlichen Verfahren festgestellten Rechtsansicht der Bundesministerin oder des Bundesministers nicht unverzüglich entsprechen (Abs. 3). In wirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Belangen ist überdies im aufsichtsbehördlichen Verfahren die Kontrollkommission anzuhören.

(8) – (10) […]

Kontrollkommission

§ 64. (1) Zur Überprüfung der Gebarung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und der Hochschulvertretungen und der Studienvertretungen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, und ihrer Wirtschaftsbetriebe sowie zur Beratung der Bundesministerin oder des Bundesministers ist eine Kontrollkommission eingerichtet, die aus vierzehn Mitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder der Kontrollkommission sind jeweils für die Dauer einer Funktionsperiode von vier Jahren zu bestellen. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Kontrollkommission setzt sich zusammen aus:

1. fünf von der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern,
2. *(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 9 Z 14, BGBl. I Nr. 31/2018)*
3. zwei von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern der Finanzprokuratur,
4. drei von der Bundesvertretung der Studierenden durch Beschluss zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern,
5. je einer oder einem von den einzelnen Vorsitzendenkonferenzen der Hochschulvertretungen durch Beschluss zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter.

(4) Die oder der amtierende Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und deren oder dessen amtierende Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die amtierenden Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen und deren amtierende Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die amtierenden Referentinnen und Referenten sowie die amtierenden Mitglieder von Wirtschaftsausschüssen dürfen der Kontrollkommission nicht angehören. Dies gilt auch, mit Ausnahme der Mitglieder von Wirtschaftsausschüssen, wenn sie eine dieser Funktionen in den zwei dem Beginn der jeweiligen Funktionsperiode der Kontrollkommission unmittelbar vorangehenden Jahren ausgeübt haben.

(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat aus dem Kreise der von ihr oder ihm entsendeten Vertreterinnen und Vertreter für die Dauer einer Funktionsperiode die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat der Kontrollkommission den für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Verwaltungsaufwand, inklusive der Personal- und Sachaufwendungen, zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Kosten für die Erfüllung zusätzlicher Prüfungsaufträge hat grundsätzlich die Bundesministerin oder der Bundesminister zu tragen. Hat die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder eine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an einer Bildungseinrichtung einen oder mehrere zusätzliche Prüfungsaufträge verschuldet, so hat sie selbst die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, wenn dabei erhebliche Mängel festgestellt wurden.

(8) Den vom Bund entsandten Vertreterinnen oder Vertretern gebührt eine Aufwandsentschädigung, die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister festzusetzen ist.

Aufgaben der Kontrollkommission

§ 65. (1) Die Aufgaben der Kontrollkommission umfassen:

1. laufende Überprüfung der finanziellen Gebarung und wirtschaftlichen Lage sowie der Einhaltung der Haushaltsvorschriften,
2. Beratung und Überprüfung bei dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten sowie bei Angelegenheiten der finanziellen Gebarung,
3. Mitwirkung an der Schulung der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter,

4. Stellung von Anträgen zur Erlassung von Verordnungen der Bundesministerin oder des Bundesministers gemäß § 14 Abs. 5, § 37 Abs. 5, § 40 Abs. 5 und 6, § 41 Abs. 7 und § 42 Abs. 7.

(2) Die Kontrollkommission hat das Recht, die in Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wirtschaftstreuhänderinnen und Wirtschaftstreuhänder sowie andere Experten, insbesondere sachverständige Bedienstete des Bundes heranziehen.

(3) Bei Feststellung grober Mängel in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten betreffend die Haushaltsführung durch Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter hat die Kontrollkommission unverzüglich die Bundesvertretung oder die betreffende Hochschulvertretung und die Bundesministerin oder den Bundesminister zu informieren.

(4) Die Kontrollkommission hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit in elektronischer Form zu übermitteln.

(5) Die Beschlüsse der Kontrollkommission und der allenfalls eingerichteten Senate bedürfen der einfachen Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Die Kontrollkommission hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, in welcher die Einrichtung von Senaten zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Geschäftsbehandlung vorgesehen werden kann. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister.

3.2. Gemäß § 28 Abs 7 VwGVG kann das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs 1 Z 3 B-VG sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei es auch das sonst der Behörde zustehende Ermessen handhabt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sieht § 28 Abs 7 VwGVG 2014 im Säumnisbeschwerdeverfahren vor dem VwG die Möglichkeit vor, dass sich das VwG auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und das Verfahren an die Behörde mit dem Auftrag zurückverweisen kann, den ausstehenden Bescheid unter Bindung an die Rechtsanschauung des VwG innerhalb einer Frist von maximal acht Wochen nachzuholen. Damit kann das VwG im Falle einer zulässigen Säumnisbeschwerde die Zuständigkeit in der Angelegenheit unter den näher bestimmten Voraussetzungen wieder auf die Behörde übertragen. Eine maßgebliche Voraussetzung für eine Entscheidung nach § 28 Abs 7 VwGVG 2014 ist daher, dass das VwG darin über einzelne maßgebliche Rechtsfragen der Angelegenheit entscheidet (vgl. jüngst VwGH 14.07.2026, Ra 2025/05/0106). Nach § 28 Abs 7 VwGVG kann das Verwaltungsgericht somit im Fall einer – zulässigen und berechtigten – Säumnisbeschwerde die Zuständigkeit in der Angelegenheit unter den näher bestimmten Voraussetzungen wieder auf die Behörde übertragen (VwGH 30.06.2025, Ra 2025/20/0073, Rz 27).

§ 28 Abs 7 VwGVG eröffnet dem Verwaltungsgericht somit ein Ermessen zwischen sofortiger Sachentscheidung und einem solchen Vorgehen. Auch wenn § 28 Abs. 7 VwGVG für die Ausübung des darin eingeräumten Ermessens nicht explizit Determinanten nennt, ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung in erster Linie die Grundsätze der Verfahrensökonomie zu beachten hat. Aus verfahrensökonomischer Sicht wird die Erlassung eines „kondemnatorischen Teilerkenntnisses“ nach § 28 Abs. 7 VwGVG vor allem dann in Betracht kommen, wenn neben der Lösung der maßgeblichen Rechtsfragen der Sachverhalt noch weiter klärungsbedürftig ist ([vgl. VwGH 28.05.2019, Ra 2018/22/0060; 10.03.2022, Ra 2020/15/0103; 04.07.2016, Ra 2014/04/0015, 0016, jeweils mwN; ferner VwGH 28.05.2015, Ro 2015/22/0017, wo davon gesprochen wird, dass § 28 Abs. 7 VwGVG es dem Verwaltungsgericht ermöglicht, aufgrund einer Säumnisbeschwerde zunächst ohne Durchführung eines umfassenden Ermittlungsverfahrens – ohne vollständige Feststellung des maßgebenden Sachverhalts im Sinn des § 37 Abs. 1 AVG – die wesentlichen für die Lösung des Falles maßgeblichen Rechtsfragen zu entscheiden] VwGH 30.06.2025, Ra 2025/20/0073, Rz 32). Maßgeblich sind somit Gesichtspunkte der Verfahrensökonomie und die Frage, ob noch Sachverhaltsermittlungen erforderlich sind (vgl. auch *Köhler* in *Köhler/Brandtner/Schmelz* § 28 VwGVG, Rz 222 f).

Das Informationsfreiheitsgesetz schließt die Anwendung des § 28 VwGVG nicht aus. § 11 Abs 2 IFG erklärt ausdrücklich nur § 16 Abs 1 VwGVG für unanwendbar. Die Frage, ob dem Informationszugang ganz oder teilweise Geheimhaltungsgründe entgegenstehen, wurde von der belangten Behörde bislang nicht in Bescheidform behandelt. Gerade diese Fragen setzen aber eine behördliche Prüfung und gegebenenfalls entsprechende Feststellungen voraus. Das Verwaltungsgericht kann die begehrten Informationen nicht selbst als Realakt erteilen; es könnte im Fall rechtswidriger Nichtgewährung gemäß § 11 Abs 3 IFG lediglich aussprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Gründen der Verfahrensökonomie sachgerecht, von der Möglichkeit des § 28 Abs 7 VwGVG Gebrauch zu machen. Die weitere Sachverhaltsermittlung, insbesondere zur Frage allfälliger Geheimhaltungsgründe, bleibt der belangten Behörde vorbehalten (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Punkt 3.5.).

3.3. Im vorliegenden Säumnisbeschwerdeverfahren gilt es zu prüfen, ob über das am 29.09.2025 bei der Kontrollkommission eingelangte Informationsbegehren sowie des unter einem gestellten Antrags auf Erlassung eines Bescheides für den Fall der Nichtgewährung des Zugangs zu den begehrten Informationen gemäß § 11 Abs 1 IFG infolge der Mitteilung vom 27.10.2025 ein bescheidmäßiger Abspruch zu ergehen hatte und, falls ja, ob die Kontrollkommission mit dieser Entscheidung säumig geworden ist und die Verzögerung

überwiegend von ihr verschuldet wurde. Hierbei stellen sich insbesondere die den Gegenstand des vorliegenden Teilerkenntnisses („Grundsatzerkenntnisses") gemäß § 28 Abs 7 VwGVG bildenden maßgeblichen Rechtsfragen, ob die Kontrollkommission überhaupt als informationspflichtiges Organ im Sinne des Art. 22a Abs 2 B-VG iVm § 1 Z 1 IFG zu qualifizieren ist und inwieweit die im Säumnisbeschwerdeverfahren vorgenommenen Änderungen des Informationsbegehrens von ihr zu berücksichtigen sind.

3.3.1. Eine Säumnisbeschwerde ist zulässig, wenn ein Antrag vorliegt, über den die Behörde bescheidmäßig zu entscheiden hat, und sie darüber nicht innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist abgesprochen hat. Bezüglich der Säumnisbeschwerdefrist knüpft § 8 Abs 1 VwGVG an die in § 73 Abs 1 AVG vorgesehene Entscheidungsfrist und an allfällige kürzere oder längere Entscheidungsfristen in Bundes- oder Landesgesetzen an (vgl. *Schulev-Steindl*, ÖJZ 2014, 437; sowie VwGH 24.05.2016, Ro 2016/01/0001). Das bedeutet, dass Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG erst erhoben werden kann, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten oder, wenn gesetzlich eine andere Entscheidungsfrist festgelegt ist, innerhalb dieser entschieden hat. Damit macht der Verfahrensgesetzgeber von seiner Kompetenz-Kompetenz gem Art 136 Abs 2 letzter Satz zweiter Fall B-VG Gebrauch und ermächtigt den Materiengesetzgeber ausnahmsweise zur Regelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 8 VwGVG Rz 15 [Stand 15.02.2017, rdb.at]). Darauf aufbauend findet sich im IFG eine verkürzte Entscheidungsfrist der Behörde: Gemäß § 11 Abs 1 IFG ist, wird der Zugang zur Information nicht gewährt, auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen. Den Materialien ist zu entnehmen, dass es, wie in der bisherigen Praxis üblich, auch weiterhin zulässig sein soll, gleichzeitig mit einem ursprünglichen Antrag auf Erteilung der Information für den Fall der Nichterteilung einen Eventualantrag auf Erlassung eines Bescheids zu stellen (AB 2420 BlgNR 27. GP 8). Bei einem zugleich mit dem Informationsbegehren gestellten Eventualantrag beginnt die Entscheidungsfrist entweder mit der Mitteilung der Verweigerung oder mit dem fruchtlosen Ablauf der Frist für die Informationserteilung (vgl. *Koppensteiner/Lehne/Lehofer*, IFG [2025] § 11 Rz 9).

Die Berechnung der Frist richtet sich nach den §§ 32 f AVG. Gemäß § 32 Abs 2 erster Satz AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Gemäß § 33 Abs 1 AVG werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

Da die Kontrollkommission dem Beschwerdeführer innerhalb der Frist des § 8 Abs 1 IFG auf den am 29.09.2025 eingelangten Antrag auf Information, in dem der Beschwerdeführer bereits den Antrag auf Bescheiderlassung für den Fall der Nichtgewährung der begehrten Informationen stellte, am 27.10.2025 mitteilte, dass der Zugang nicht gewährt werde, begann die Entscheidungsfrist der Kontrollkommission am Montag, den 27.10.2025 zu laufen und endete gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz iVm § 33 Abs. 2 AVG am 29.12.2025. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde ist auf den Zeitpunkt der Einbringung der Säumnisbeschwerde abzustellen. Nur wenn in diesem Zeitpunkt Säumnis vorliegt, ist die Säumnisbeschwerde zulässig. Den Feststellungen zufolge wurde die Säumnisbeschwerde am Mittwoch, den 14.01.2026, und damit nach Ablauf der zweimonatigen Entscheidungsfrist des § 11 Abs 1 IFG bei der Kontrollkommission eingebracht. Die Kontrollkommission kann allerdings nur dann mit der Bescheiderlassung säumig sein, wenn sie zur bescheidmäßigen Erledigung des gegenständlichen Antrags verpflichtet war.

3.3.2. Die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde setzt nämlich die Säumnis der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde und damit ihre Verpflichtung voraus, über den bei ihr eingebrachten Antrag mittels Bescheid zu entscheiden; fehlt es daran, ist die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen (VwGH 09.06.2020, Ra 2020/10/0016). Um überhaupt eine Säumnis auslösen zu können, muss sohin zuerst eine Entscheidungspflicht einer Behörde begründet werden, da eine Verletzung derselben nur in Betracht kommt, wenn eine solche Verpflichtung überhaupt besteht. Eine Verletzung der Entscheidungspflicht und damit eine Säumnis im Sinne des Art. 130 Abs 1 Z 3 B-VG kann daher im konkreten Fall nur dann vorliegen, wenn die Kontrollkommission verpflichtet war, über die Nichtgewährung des begehrten Informationszugangs infolge des Antrags vom 29.09.2025 mit Bescheid abzusprechen.

Entscheidungspflichtig wird eine Behörde dann, wenn bei ihr ein Antrag einlangt, dem eine bescheidmäßige Erledigung gebührt. Anträge, die ausschließlich durch einen Realakt zu erledigen sind, sind nicht an eine Entscheidungspflicht gebunden. Überschneidungen können sich in jenen Fällen ergeben, in denen Anträge im positiven Fall durch Realakt und im negativen Fall durch Bescheid zu erledigen sind. In diesen Fällen ist ein Säumnisschutz zu bejahen (vgl. *Larcher* in *Raschauer/Wessely* (Hrsg), VwGVG § 8 Rz 2 [Stand 31.03.2018, rdb.at] mwN). Das Verfahren nach dem IFG beinhaltet eine solche Überschneidung, da es sich in zwei Abschnitte gliedert: Der erste betrifft das Verfahren auf Zugang zu Informationen und endet mit der Gewährung oder Versagung der Information. Nach § 8 Abs 1 IFG ist der Zugang zu Informationen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt, ist dem Antragsteller binnen derselben Frist die Nichtgewährung

des Zugangs mitzuteilen (wobei diese Frist unter den Voraussetzungen des Abs 2 um weitere vier Wochen verlängert werden kann). Der Antrag eines Informationswerbers auf Zugang zu Informationen ist somit auf ein faktisches Verhalten der Behörde gerichtet und damit auf die Setzung eines Realakts. Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen (§ 11 Abs 1 IFG). Der erteilten Information kommt als bloßer Wissenserklärung hingegen kein Bescheidcharakter zu (vgl. hierzu die noch zum AuskunftspflichtG ergangene, aber auf den vorliegenden Fall übertragbare Rechtsprechung VwGH 24.05.2018, Ro 2017/07/0026, Rz 34-36).

Bereits im Zuge des ersten Verfahrensabschnitts wurde von der Kontrollkommission die Frage aufgeworfen, ob sie vor dem Hintergrund ihrer Stellung als ministerieller Beirat ohne Behördenqualität zur Erlassung von Bescheiden ermächtigt ist (vgl. die Ausführungen der Kontrollkommission in ihrer Mitteilung vom 27.10.2025). Diese Frage wurde auch im Beschwerdeschriftsatz (vgl. S. 4) sowie in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht (vgl. OZ 27, S. 3 f) zum Gegenstand der rechtlichen Erörterung gemacht. Zu prüfen ist daher, ob die Kontrollkommission, die nach dem HSG 2014 als Beirat der zuständigen Bundesministerin eingerichtet ist, überhaupt dem IFG unterliegt und ihr eine Verpflichtung zur Bescheiderlassung nach § 11 Abs 1 IFG zukommen kann. Dies setzt voraus, dass sie als informationspflichtiges Organ im Sinne des Art. 22a Abs 2 B-VG iVm § 1 IFG anzusehen ist und die begehrten Informationen ihrem Wirkungs- oder Geschäftsbereich zuzurechnen sind.

3.3.2.1. Die Kontrollkommission ist nach dem HSG 2014 grundsätzlich nicht als Behörde eingerichtet. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage enthalten die ausdrückliche Klarstellung *„dass es sich bei der Kontrollkommission um einen Beirat der Bundesministerin oder des Bundesministers – und somit um keine Behörde – handelt"* (ErläutRV 136 BlgNR 25. GP 12). Auch die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 77/2021 bekräftigen diese Einordnung, indem sie neuerlich hervorheben, dass die Kontrollkommission *„vordergründig als Beirat der Bundesministerin oder des Bundesministers konzipiert ist" (ErlRV* 664 BlgNR 27. GP 10).

Auch der Verwaltungsgerichtshof hielt bereits – unter Bezugnahme auf die zuerst genannten Gesetzesmaterialien – fest, dass die Kontrollkommission dem Bundesminister oder der Bundesministerin als Beirat zur Aufsichtsführung über die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an einer Universität der Aufsicht beigestellt ist. Zugleich stellte er jedoch klar, dass der Kontrollkommission aufgrund der nach dem HSG 1998 vorgesehenen Kompetenz

zur Genehmigung von Dienstverträgen ausnahmsweise die Befugnis zur Erlassung eines Bescheides zukam und es sich bei ihr funktionell um eine Behörde handelte. In seiner Begründung führte der VwGH aus, dass funktionell in diesem Zusammenhang bedeutet, *„dass der – als Beirat des Bundesministers eingerichteten – Kontrollkommission aufgrund der Sonderkompetenz zur Genehmigung von Dienstverträgen und damit zur normativen Veränderung der Rechtsstellung von Normunterworfenen nur im gegenständlichen Bereich ausnahmsweise Behördenqualität zukommt“* (VwGH 21.12.2016, Ro 2016/10/0004).

Die grundsätzliche Stellung der Kontrollkommission als ministerieller Beirat steht der Einräumung einer beschränkten Behördenqualität daher nicht entgegen, zumal es dem Materiengesetzgeber obliegt, innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen zu normieren, wem er hoheitliche Befugnisse einräumt und somit zur Behörde im funktionellen Sinn macht (VwGH 28.05.2020, Ra 2019/07/0115; 27.11.2014, Ra 2014/03/0039). Maßgeblich ist somit das Bestehen einer gesetzlichen Ermächtigung zur hoheitlichen Entscheidung in der jeweiligen Angelegenheit. Die grundsätzlich fehlende Behördenqualität der Kontrollkommission nach dem HSG 2014 schließt daher nicht aus, dass ihr durch ein Gesetz für einen bestimmten Bereich ausnahmsweise Behördenqualität zukommt. Entscheidend ist folglich, ob § 11 Abs 1 IFG eine solche materiengesetzliche Ermächtigung darstellt.

Eine § 11 Abs 1 IFG in ihrem Regelungsgehalt vergleichbare Bestimmung enthielt bereits § 4 des früheren Auskunftspflichtgesetzes, wonach bei Nichterteilung einer Auskunft auf Antrag ein Bescheid zu erlassen war. Der Verwaltungsgerichtshof hat hierzu im Zusammenhang mit der Auskunftspflicht der Umweltbundesamt GmbH als ausgegliedertem Rechtsträger klargestellt, dass diese Bestimmung eine eigene Ermächtigungsnorm zur Bescheiderlassung für auskunftspflichtige Organe begründete, durch die auch grundsätzlich nicht bescheidfähige Verwaltungsorgane partiell mit Behördenqualität ausgestattet wurden. Die Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides bestand daher unabhängig davon, ob den Organen in ihrem (sonstigen) Aufgabenbereich behördliche Funktion und damit Bescheiderlassungskompetenz zukam oder nicht. Dementsprechend war die Umweltbundesamt GmbH ermächtigt bzw. verpflichtet, über die Verweigerung einer Auskunft auf Antrag einen Bescheid zu erlassen (VwGH 24.05.2018, Ro 2017/07/0026, Rz 91–93).

Wenngleich diese Rechtsprechung noch zur Rechtslage nach dem mittlerweile außer Kraft getretenen Auskunftspflichtgesetz ergangen ist, lassen sich die ihr zugrunde liegenden rechtlichen Erwägungen auch auf die geltende Rechtslage nach dem IFG übertragen: § 11 Abs 1 IFG sieht ebenso wie § 4 des früheren Auskunftspflichtgesetzes eine ausdrückliche Verpflichtung des informationspflichtigen Organs vor, bei Nichtgewährung des

Informationszugangs auf schriftlichen Antrag einen Bescheid zu erlassen, und begründet damit eine eigene Ermächtigungsnorm zur Bescheiderlassung. Damit werden auch an sich nicht bescheidfähige Organe partiell mit Behördenqualität ausgestattet. Diese Auslegung findet in § 7 Abs 4 IFG eine zusätzliche Stütze. Danach ist bereits das Verfahren über einen Antrag auf Information ein behördliches Verfahren gemäß Art. I Abs 2 Z 1 EGVG. Wie aus den Materialien hervorgeht, sollte damit ausdrücklich klargestellt werden, *„dass bereits die Informationserteilung eine behördliche Aufgabe“* darstellt (AB 2420 BlgNR 27. GP 21). § 11 Abs 1 IFG bildet sohin eine Ermächtigungsnorm für die Erlassung eines Bescheides durch jene Organe, die in den Anwendungsbereich des IFG fallen. Die damit verbundene partielle Behördenqualität bleibt auf Verfahren nach dem IFG beschränkt und vermittelt weder eine allgemeine Behördenqualität noch eine Bescheiderlassungskompetenz außerhalb dieses Aufgabenbereichs. Dies muss folglich auch für die Kontrollkommission gelten, sofern sie vom Anwendungsbereich des Art. 22a Abs 2 B-VG iVm § 1 IFG erfasst ist. Ihre grundsätzlich fehlende Behördenqualität nach dem HSG 2014 steht einer solchen, auf das informationsrechtliche Verfahren beschränkten partiellen Behördenqualität daher nicht entgegen. Entscheidend ist somit, ob die Kontrollkommission als informationspflichtiges Organ im Sinne des Art. 22a Abs 2 B-VG iVm § 1 IFG zu qualifizieren ist.

3.3.2.2. Gemäß Art 22a Abs 2 B-VG hat jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Beim Recht auf Zugang zu Informationen nach Art 22a Abs 2 B-VG handelt es sich um ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht, dh um ein Grundrecht (AB 2420 BlgNR 27.GP 11 und 19). Mit den Begriffen *„Bundes- und Landesverwaltung“* wird an den Begriff der Verwaltung iSd Art 20 Abs 1 B-VG angeknüpft (vgl. *Schneider,* Informationsfreiheitsgesetz (2025) Art 22a B-VG Rz 24). Nach den Materialien sind die Begriffe dabei *„in einem funktionellen Sinn zu verstehen“* (AB 2420 BlgNR 27.GP 2 und 12), der in Art 22a Abs 1 und 2 B-VG verwendete Begriff der „Geschäfte“ der Bundes- oder Landesverwaltung ist im gleichen Sinn zu verstehen wie in Art 77 Abs 1 B-VG (AB 2420 BlgNR 27.GP 2 und 12). Er bezeichnet somit grundsätzlich jene Funktionen und Angelegenheiten, die von einer bestimmten Organisationseinheit wahrgenommen werden sollen oder dürfen. Dazu zählen sowohl jene Aufgaben, die der Organisationseinheit durch Gesetz (Verfassungsgesetz) oder durch (unmittelbar anwendbare) unionsrechtliche Vorschriften übertragen sind, als auch jene Agenden (zB nach Art 104 B-VG), die von den Organisationseinheiten sonst zulässigerweise verfolgt werden (vgl. *Raschauer* in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Zellenberg*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 77 B-VG Rz 3). Im Sinne der bisherigen Rechtsprechung und Lehre zu Art 20 Abs 4 B-VG

unterscheidet Art 22a Abs 2 nicht, ob die Verwaltungsorgane mit Aufgaben der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung betraut sind (vgl. *Miernicki*, Informationsfreiheitsgesetz (2024) Art 22a B-VG K26 mit Hinweisen zur Judikatur des VwGH). Der Begriff der mit der Besorgung der Geschäfte der Verwaltung betrauten „Organe“ ist – wie jener des Art. 23 B-VG – in einem weiten Sinn zu verstehen und umfasst insbesondere auch die Organe sonstiger juristischer Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind, insbesondere auch private sogenannte ‚Beliehene‘ (AB 2420 BlgNR 27.GP 12).

§ 1 IFG umschreibt den Anwendungsbereich des IFG. Die Aufzählung der informationspflichtigen Stellen in § 1 Z 1 bis 5 IFG deckt sich in inhaltlicher Hinsicht mit Art 22a B-VG. Im Unterschied zu Art 22a Abs 1 und 2 B-VG wird der Kreis der Verpflichteten allerdings nicht funktionell, sondern in organisatorischer Hinsicht umschrieben; zudem ist die Aufzählung anders gruppiert als in Art 22a B-VG: Indem in § 1 Z 1 IFG neben den Organen des Bundes und der Länder auch jene der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie in § 1 Z 2 und 3 IFG auch die Organe der Selbstverwaltungskörper und die Beliehenen genannt werden, werden sämtliche mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung betrauten Organe im funktionellen Sinn erfasst, welche Art 22a Abs 1 und 2 B-VG unterliegen (vgl. zu alldem *Schneider,* Informationsfreiheitsgesetz (2025) § 1 IFG Rz 1 f). Von den in § 1 IFG normierten Tatbeständen kommt hinsichtlich der Kontrollkommission allein § 1 Z 1 IFG in Betracht. Zwar handelt es sich bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten um gesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper (vgl. § 3 Abs 1 HSG 2014 sowie VwGH 21.12.2016, Ro 2016/10/0004, Rs 4). Die Kontrollkommission ist jedoch kein Organ dieser Selbstverwaltungskörper (VwGH 30.01.2014, 2012/10/0227, Rs 1), weshalb § 1 Z 2 IFG ausscheidet. Auch § 1 Z 3 bis 5 IFG sind nicht einschlägig, da die Kontrollkommission weder einer sonstigen juristischen oder natürlichen Person als Organ zuzurechnen ist noch selbst eine Stiftung, ein Fonds, eine Anstalt oder eine Unternehmung darstellt.

Nach den Materialien soll der Bedeutungsinhalt des § 1 IFG grundsätzlich nur gemeinsam mit Art 22a Abs 1 bis 3 B-VG erschlossen werden können (AB 2420 BlgNr 27. GP 17; siehe dazu auch *Miernicki*, Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 1 IFG K1). Wer Zugang zu Informationen zu gewähren hat, ergibt sich somit aus Art 22a Abs 2 und 3 B-VG. Damit wird unter anderem die gesamte organisatorische und funktionelle Verwaltung umfasst (AB 2420 BlgNr 27. GP 17). Dieses Verständnis knüpft an die bereits oben zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.05.2018, Ro 2017/07/0026, zur früheren Auskunftspflicht der Umweltbundesamt GmbH an. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis

zunächst zwischen dem organisatorischen Organbegriff der damaligen Kompetenzbestimmung des Art. 20 Abs 4 zweiter Satz B-VG und dem funktionellen Organbegriff dessen ersten Satzes unterschieden. Die letztgenannte Bestimmung knüpft nicht an einen organisatorischen, sondern einen funktionellen Organbegriff an, weshalb damit nicht nur Organe, die organisatorisch den Gebietskörperschaften zuzurechnen sind und Verwaltungsaufgaben besorgen, zur Auskunftserteilung verpflichtet werden, sondern auch solche, die ohne organisatorisch in die Verwaltungsorganisation eingegliedert zu sein, mit der Besorgung von Verwaltungsaufgaben betraut waren (VwGH ebd Rz 76 f). Der Verwaltungsgerichtshof prüfte sodann anhand des gesetzlich festgelegten Aufgabenkatalogs der Umweltbundesamt GmbH und ihres engen Zusammenhangs mit den Aufgaben des zuständigen Bundesministeriums, ob diese Einrichtung „Aufgaben der Verwaltung“ besorgte. Er bejahte dies und hielt fest, dass eine Verwaltungsaufgabe ihre Eigenschaft nicht schon dadurch verliert, dass sie einem anderen Rechtsträger zur Besorgung übertragen wird (VwGH ebd Rz 78 f).

Für die Auslegung des Art. 22a Abs 2 B-VG ist das zitierte Erkenntnis des VwGH auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Gesetzesmaterialien im Zusammenhang mit der Abgrenzung zu Art. 22a Abs 3 B-VG ausdrücklich auf dieses verweisen und klarstellen, dass Einrichtungen, soweit sie Aufgaben der Verwaltung besorgen, bereits als funktionelle Verwaltungsorgane der Informationspflicht nach Art. 22a Abs 2 B-VG unterliegen (AB 2420 BlgNR 27. GP 13 f). Entscheidend ist somit, ob die Kontrollkommission als mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung betrautes Organ iSd Art. 22a Abs 2 B-VG iVm § 1 Z 1 IFG zu qualifizieren ist. Hierzu sind ihre gesetzliche Einrichtung, organisatorische Stellung und Aufgabenstellung nach dem HSG 2014 anhand des maßgeblichen funktionellen Organbegriffs näher zu untersuchen.

3.3.2.3. Die Kontrollkommission ist ein durch Bundesgesetz eingerichtetes Kollegialorgan, dessen Zusammensetzung und Aufgaben in den §§ 64 und 65 HSG 2014 geregelt sind. Gemäß § 64 Abs 1 HSG 2014 ist sie *„zur Überprüfung der Gebarung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und der Hochschulvertretungen und der Studienvertretungen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, und ihrer Wirtschaftsbetriebe sowie zur Beratung der Bundesministerin oder des Bundesministers”* eingerichtet und besteht aus 14 Mitgliedern.

Die in § 64 Abs. 1 HSG 2014 geregelte Tätigkeit der Kontrollkommission steht in Zusammenhang mit der gemäß § 63 Abs. 1 erster Satz HSG 2014 der zuständigen

Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister obliegenden Aufsicht: Gemäß § 63 Abs 1 erster Satz HSG 2014 unterstehen die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen sowie die Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, der Aufsicht der Bundesministerin oder des Bundesministers.

Gemäß § 64 Abs 2 S 1 HSG 2014 sind die Mitglieder der Kontrollkommission jeweils für die Dauer einer Funktionsperiode von vier Jahren zu bestellen. Gemäß § 64 Abs 3 HSG 2014 setzt sich die Kontrollkommission zusammen aus fünf von der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern (Z 1), zwei von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern der Finanzprokuratur (Z 3), drei von der Bundesvertretung der Studierenden durch Beschluss zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern (Z 4) und je einer oder einem von den einzelnen Vorsitzendenkonferenzen der Hochschulvertretungen durch Beschluss zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter (Z 5). Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretungen werden nach § 64 Abs 5 HSG 2014 von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister aus dem Kreis der von ihr oder ihm entsandten Mitglieder bestellt.

Den für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Verwaltungsaufwand, inklusive der Personal- und Sachaufwendungen, hat gemäß § 64 Abs 6 HSG 2014 die Bundesministerin oder der Bundesminister der Kontrollkommission zur Verfügung zu stellen. Auch die Kosten für die Erfüllung zusätzlicher Prüfungsaufträge hat gemäß § 64 Abs 7 S 1 HSG 2014 grundsätzlich die Bundesministerin oder der Bundesminister zu tragen.

Der Aufgabenkatalog des § 65 Abs 1 HSG 2014 umfasst die laufende Überprüfung der finanziellen Gebarung und wirtschaftlichen Lage sowie der Einhaltung der Haushaltsvorschriften (Z 1), die Beratung und Überprüfung bei dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten sowie bei Angelegenheiten der finanziellen Gebarung (Z 2), die Mitwirkung an der Schulung der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter (Z 3) und die Stellung von Anträgen zur Erlassung von Verordnungen der Bundesministerin oder des Bundesministers gemäß § 14 Abs 5, § 37 Abs 5, § 40 Abs 5 und 6, § 41 Abs 7 und § 42 Abs 7 HSG 2014 (Z 4). Zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt der Kontrollkommission nach § 65 Abs 2 HSG 2014 das Recht zu, die in Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

Zudem kann sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wirtschaftstreuhänderinnen und Wirtschaftstreuhänder sowie andere Experten, insbesondere sachverständige Bedienstete des Bundes heranziehen. Bei Feststellung grober Mängel hat sie nach § 65 Abs 3 HSG 2014 die zuständigen Studierendenvertretungen und die Bundesministerin oder den Bundesminister zu informieren; nach Abs 4 leg.cit. hat sie der Bundesministerin oder dem Bundesminister jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu übermitteln. Sie fasst Beschlüsse nach § 65 Abs 5 HSG 2014 und hat nach Abs 6 leg.cit. eine ministeriell zu genehmigende Geschäftsordnung zu beschließen, die auch Senate zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Geschäftsbehandlung vorsehen kann. Damit hat die Kontrollkommission gesetzlich begründete eigene Prüfungs-, Informations- und Initiativbefugnisse, ohne selbst aufsichtsbehördliche Entscheidungen zu treffen.

Zusammenfassend handelt es sich bei der Kontrollkommission um ein auf Dauer angelegtes, der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung als Beirat beigegebenes Kollegialorgan, dem durch die §§ 64 und 65 HSG 2014 eigenständige Aufgaben im Rahmen der bundesministeriellen Aufsicht über die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, sowie deren Wirtschaftsbetriebe, übertragen sind. Sie ist den Feststellungen zufolge in zwei Senate gegliedert und wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch eine vom BMFWF beauftragte externe Arbeitskraft auf Werkvertragsbasis unterstützt. Die Vorsitzende ist in Ausübung ihrer Funktion weisungsfrei. Weder die organisatorische Ausgestaltung der administrativen Unterstützung noch die Weisungsfreiheit der Vorsitzenden stehen der funktionellen Zuordnung der Kontrollkommission zur Bundesverwaltung entgegen. Dass die Kontrollkommission bei Feststellung grober Mängel die Bundesministerin oder den Bundesminister unverzüglich zu informieren (§ 65 Abs 3 HSG 2014), jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten (§ 65 Abs 4 HSG 2014) und die Bundesministerin oder den Bundesminister zu beraten hat (§ 64 Abs 1 HSG 2014), unterstreicht ihre Einbindung in die staatliche Aufsicht. Der Beiratscharakter besagt insoweit, dass die Kontrollkommission die der Bundesministerin oder dem Bundesminister vorbehaltenen normativen Aufsichtsentscheidungen nicht selbst zu treffen hat; er ändert jedoch nichts daran, dass die ihr gemäß § 65 Abs 1 Z 1 und 2 sowie Abs 2 bis 4 HSG 2014 gesetzlich übertragenen Prüfungs-, Erhebungs-, Informations- und Berichtspflichten der Wahrnehmung von Aufgaben der Bundesverwaltung dienen.

Dementsprechend hat der Verwaltungsgerichtshof bereits zum HSG 1998 festgehalten, dass die Kontrollkommission kein Organ der Österreichischen Hochschülerinnen- und

Hochschülerschaft, sondern ein *„Organ der staatlichen Aufsicht"* ist (VwGH 30.01.2014, 2012/10/0227). Im Erkenntnis vom 21.12.2016, Ro 2016/10/0004, hat er diese Zuordnung unter Bezugnahme auf das HSG 2014 bestätigt und festgehalten, dass *„die Aufsicht über die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie über die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten nach dem kompetenzrechtlich auf Art. 14 B-VG basierenden HSG 2014 vom Bundesminister sowie von der als Bundesbehörde eingerichteten und diesem unterstellten Kontrollkommission durchgeführt wird"* und es sich daher *„um eine Angelegenheit der unmittelbaren Bundesverwaltung"* handelt.

Aus einer Zusammenschau der §§ 63 bis 65 HSG 2014 mit der angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich, dass die Kontrollkommission in die Wahrnehmung der gemäß § 63 Abs 1 HSG 2014 der Bundesministerin oder dem Bundesminister obliegenden staatlichen Aufsicht über die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, sowie deren Wirtschaftsbetriebe, eingebunden ist. Ihre Tätigkeit beschränkt sich dabei nicht auf die bloße Beratung des zuständigen Regierungsmitglieds. Vielmehr sind ihr unmittelbar durch Bundesgesetz eigene Prüfungs- und Erhebungsbefugnisse sowie Kontroll- und Berichtspflichten übertragen, die sie innerhalb der bundesministeriellen Aufsichtsorganisation selbstständig wahrnimmt. Sie besorgt damit (eigenständig) Geschäfte der Bundesverwaltung, die ihr im Rahmen der bundesgesetzlich geregelten Aufsicht zur Wahrnehmung übertragen sind.

Unter Zugrundelegung des für Art. 22a Abs 2 B-VG maßgeblichen weiten funktionellen Begriffsverständnisses, wonach unter „Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung" grundsätzlich jene Funktionen und Angelegenheiten zu verstehen sind, die einer Organisationseinheit zur Wahrnehmung zugewiesen sind oder von ihr sonst zulässigerweise wahrgenommen werden dürfen, ist die Kontrollkommission als ein mit der Besorgung solcher Geschäfte betrautes Organ anzusehen. Ausschlaggebend ist dabei, dass sie die ihr durch die §§ 64 und 65 HSG 2014 gesetzlich übertragenen Prüfungs-, Kontroll- und Mitwirkungsaufgaben eigenständig im Rahmen der bundesministeriellen Aufsicht wahrnimmt und damit selbst Geschäfte der Bundesverwaltung besorgt. Sie zählt somit zu jenen Organen, gegenüber denen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Informationszugang gemäß Art. 22a Abs 2 B-VG besteht, und fällt zugleich unter den Anwendungsbereich des § 1 Z 1 IFG. Dass ihr ungeachtet ihrer Stellung als ministerieller Beirat grundsätzlich weder allgemeine Behördenqualität noch eine allgemeine Befugnis zur Bescheiderlassung zukommt, steht dieser funktionellen Zuordnung nicht entgegen. Diese Einordnung entspricht auch dem

Telos des IFG, das nach den Materialien auf einen *„möglichst weiten Zugang zu staatlichen Informationen“* und damit auf die Stärkung der Transparenz staatlichen Handelns gerichtet ist (AB 2420 BlgNR 27. GP 1).

3.3.2.4. Damit steht zunächst fest, dass die Kontrollkommission als ein mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung betrautes Organ im Sinne des Art. 22a Abs 2 B-VG anzusehen ist. Der Anwendungsbereich des IFG erstreckt sich nach dessen § 1 jedoch nur auf den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich der dort genannten Organe und Einrichtungen. An diese Zuordnung knüpft zugleich die Zuständigkeitsregelung des § 3 Abs 2 IFG an. Danach ist zur Gewährung des Informationszugangs jenes informationspflichtige Organ zuständig, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die begehrte Information gehört. Nach den Gesetzesmaterialien richtet sich diese Zuständigkeit nach dem jeweiligen Aufgabenbereich des Organs; auch von anderen Stellen stammende Informationen können seinem Wirkungsbereich zugehören (AB 2420 BlgNR 27. GP 17 f). Für die Einordnung der Kontrollkommission unter § 1 Z 1 IFG ist daher weiters zu untersuchen, ob die verfahrensgegenständlich begehrten Informationen ihrem gesetzlichen Wirkungs- oder Geschäftsbereich zuzurechnen sind.

Nach § 2 Abs 1 IFG ist Information im Sinne dieses Bundesgesetzes jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist. Nach den Materialien ist der Informationsbegriff weit zu verstehen und erfasst jede amtlichen bzw. unternehmerischen Zwecken dienende (d.i. jede) Aufzeichnung (Dokument, Akt) eines informationspflichtigen Organs in seinem Wirkungs- bzw. Geschäftsbereich, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden ist (AB 2420 BlgNR 27. GP 2, 7 und 17).

Gegenstand des vorliegenden Informationsbegehrens sind *„sämtliche Protokolle der Kontrollkommission (Senat 1 und Senat 2) seit 01.01.2014”* sowie *„sämtlicher Schriftverkehr seit 01.09.2024 mit dem BMFWF/BMBWF oder den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften andererseits”.* Diese Unterlagen weisen einen unmittelbaren Bezug zu den der Kontrollkommission gemäß §§ 64 und 65 HSG 2014 übertragenen Aufgaben auf. Insbesondere sieht § 63 Abs 1 letzter Satz HSG 2014 die Übermittlung von Protokollen über Beschlüsse mit wirtschaftlichem Bezug an die Kontrollkommission ausdrücklich vor. Auch der von der Kontrollkommission mit dem BMFWF (vormals BMBWF) und den Hochschüler:innenschaften geführte oder ihr zugegangene Schriftverkehr ist ihrem gesetzlichen Wirkungsbereich zuzurechnen, soweit er einen sachlichen Bezug zur

Wahrnehmung der ihr nach den §§ 64 und 65 HSG 2014 übertragenen Aufgaben aufweist. Die Informationspflicht erfasst die betreffenden Aufzeichnungen nach Maßgabe des § 2 Abs 1 IFG freilich nur insoweit, als diese bei der Kontrollkommission vorhanden und verfügbar sind.

3.3.2.5. Die Kontrollkommission ist somit als informationspflichtiges Organ des Bundes im Sinne des Art. 22a Abs 2 B-VG iVm § 1 Z 1 IFG zu qualifizieren und hinsichtlich der verfahrensgegenständlich begehrten Informationen gemäß § 3 Abs 2 IFG zur Gewährung des Informationszugangs zuständig. Weder ihre Stellung als ministerieller Beirat noch das Fehlen einer allgemeinen Kompetenz zur Erlassung von Bescheiden nach dem HSG 2014 stehen der Entscheidungspflicht gemäß § 11 Abs 1 IFG entgegen. Da der Informationszugang den Feststellungen zufolge nicht gewährt wurde und der Beschwerdeführer die Erlassung eines Bescheides schriftlich beantragt hat, war die Kontrollkommission verpflichtet, binnen zwei Monaten über die Nichtgewährung des Informationszugangs mit Bescheid zu entscheiden. Diese Frist ist – wie bereits unter Punkt 3.3.1. ausgeführt – verstrichen, ohne dass ein wirksamer Bescheid erlassen wurde. Damit liegt eine Verletzung der gesetzlichen Entscheidungspflicht vor. Die Säumnisbeschwerde des Beschwerdeführers erweist sich daher als zulässig. Zu prüfen bleibt, ob die eingetretene Säumnis auf ein überwiegendes Verschulden der Kontrollkommission im Sinne des § 8 Abs 1 VwGVG zurückzuführen ist.

3.3.3. Eine Säumnisbeschwerde ist gemäß § 8 Abs 1 letzter Satz VwGVG abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Das Verschulden muss nicht allein bei der Behörde liegen, aber es muss überwiegen (VwGH 26.2.2015, 2012/07/0111). Der Begriff des Verschuldens der Behörde nach § 73 Abs 2 AVG ist daher nicht im Sinne eines Verschuldens von Organwaltern der Behörde, sondern insofern objektiv zu verstehen, als ein solches Verschulden dann anzunehmen ist, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war (VwGH 25.11.2015, Ra 2015/08/0102; 16.03.2016, Ra 2015/10/0063; 24.05.2016, Ro 2016/01/0001; vgl. auch *Larcher* in *Raschauer/Wessely* (Hrsg), VwGVG § 8 Rz 6 [Stand 31.03.2018, rdb.at]). Ein überwiegendes Verschulden der Behörde liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darin, dass diese die für eine zügige Verfahrensführung notwendigen Schritte unterlässt oder mit diesen grundlos zuwartet (vgl. jüngst VwGH 28.01.2026, Ra 2025/20/0458, Rs 2, mwN; siehe dazu auch *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] § 8 VwGVG, Anm. 9 mit Verweis auf VwGH 26.01.2012, 2008/07/0036, sowie *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 8 VwGVG Rz 37 [Stand 15.02.2017, rdb.at]). Unerheblich ist dabei, ob ein subjektives Verschulden einzelner Organwalter oder ein objektives Verschulden vorliegt (bspw. durch Personal- oder Organisationsmängel, vgl. VwGH

18.12.2014, 2012/07/0087). Der Umstand, dass es sich um eine komplexe Materie handelt, reicht nicht aus, um vom Vorliegen eines unüberwindlichen, einer im Sinn des § 73 Abs 1 AVG fristgerechten Entscheidung entgegenstehenden Hindernisses auszugehen (VwGH 25.11.2015, Ra 2015/08/0102; vgl. *Larcher* in *Raschauer/Wessely* (Hrsg), VwGVG § 8 Rz 4 [Stand 31.03.2018, rdb.at]).

Im vorliegenden Fall erging auf den Antrag des Beschwerdeführers auf bescheidmäßigen Abspruch lediglich eine Erledigung, die den Feststellungen zufolge weder das Datum der Genehmigung noch den Namen oder die Unterschrift des Genehmigenden enthielt, weiters auch weder mit einer Beglaubigung noch mit einer Amtssignatur versehen war und daher den Formerfordernissen des § 18 Abs 4 AVG nicht entsprach. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Erledigung, von der keine dem § 18 Abs 4 AVG entsprechende Ausfertigung an die Partei ergangen ist, nicht als wirksam erlassener Bescheid anzusehen (VwGH 28.02.2018, Ra 2015/06/0125; 18.04.2023, Ra 2021/08/0043). Die genannte Erledigung vermochte daher die aus § 11 Abs 1 IFG folgende Entscheidungspflicht nicht zu erfüllen.

Der Umstand, dass die Kontrollkommission über keine eigene Büroinfrastruktur verfügt und ihre personellen sowie sachlichen Ressourcen beschränkt sind, vermag für sich genommen die unterbliebene Bescheiderlassung nicht zu rechtfertigen, zumal nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein allgemeiner Hinweis auf die Überlastung der Behörde deren Verschulden nicht auszuschließen vermag (VwGH 20.03.2018, Ro 2017/03/0033; VwGH 24.05.2016, Ro 2016/01/0001; vgl. auch *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 8 VwGVG Rz 39 [Stand 15.02.2017, rdb.at] sowie *Fister/Fuchs/Sachs,* Verwaltungsgerichtsverfahren^2 § 8 VwGVG [Stand 01.10.2018, rdb.at]). Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer durch schuldhaftes Verhalten die fristgerechte Entscheidung verhindert oder wesentlich verzögert hätte, sind nicht hervorgekommen. Ebenso wenig lagen unüberwindliche Hindernisse vor, die einer fristgerechten Entscheidung entgegengestanden wären.

Da die Kontrollkommission ihrer aus § 11 Abs 1 IFG folgenden Verpflichtung zur Bescheiderlassung innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist nicht nachgekommen ist und die Verzögerung weder auf ein schuldhaftes Verhalten des Beschwerdeführers noch auf unüberwindliche Hindernisse zurückzuführen ist, beruht die eingetretene Säumnis auf einem überwiegenden Verschulden der Kontrollkommission im Sinne des § 8 Abs 1 VwGVG.

3.3.4. Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes infolge einer zulässigen und berechtigten Säumnisbeschwerde nach Vorlage derselben oder ungenütztem Ablauf der Nachfrist des § 16 Abs. 1 VwGVG die Zuständigkeit über die betriebene Verwaltungsangelegenheit zu entscheiden, auf das Verwaltungsgericht übergeht (vgl. jüngst VwGH 14.01.2026, Ro 2024/12/0034). Für das gegenständliche Verfahren sieht § 11 Abs 2 letzter Satz IFG ausdrücklich vor, dass § 16 Abs. 1 VwGVG nicht anzuwenden ist; die Behörde hat dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens unverzüglich vorzulegen. Da sich die gegenständliche Säumnisbeschwerde als zulässig und berechtigt erweist, ist die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Säumnisbeschwerde mit deren Vorlage auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen.

3.4. Zur Zulässigkeit der Änderung des Informationsbegehrens:

Im Zuge des Säumnisbeschwerdeverfahrens wurde das Informationsbegehren vom Beschwerdeführer in zeitlicher Hinsicht modifiziert. Bereits mit Schriftsatz vom 23.10.2025 hatte der Beschwerdeführer sein Informationsbegehren zu Punkt 1. für den Fall einer beabsichtigten Nichtgewährung des Zugangs zu den begehrten Informationen aufgrund einer wesentlichen und unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der sonstigen Tätigkeit eines Organs iSd § 9 Abs 3 2. Fall IFG auf alle Protokolle seit 01.07.2023 eingeschränkt. Die Einschränkung stand somit unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Hauptantrag erfolglos bleibt und war damit lediglich eventualiter gestellt (zum Wesen eines Eventualantrags vgl. VwGH 27.11.2014, 2013/03/0152). In der mündlichen Verhandlung schränkte der Beschwerdeführer das Hauptbegehren vorbehaltlos auf denselben Zeitraum ein, auf den sich bereits die zuvor eventualiter erklärte Einschränkung bezogen hatte. Darüber hinaus nahm der Beschwerdeführer, wie festgestellt, im Rahmen der mündlichen Verhandlung eine zeitliche Einschränkung des zweiten Begehrens auf Übermittlung sämtlichen Schriftverkehrs zwischen der Kontrollkommission und dem BMFWF/BMBWF und den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften ab dem 01.03.2025 vor. Es gilt daher zu prüfen, ob und inwieweit diese Änderungen des verfahrenseinleitenden Informationsbegehrens zu berücksichtigen sind.

Nach der zum früheren Auskunftspflichtgesetz ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist „Sache“ des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über einen Auskunftsverweigerungsbescheid ausschließlich die Frage, ob die belangte Behörde die konkret begehrte Auskunft zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat. Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Prüfung ist dabei jenes Auskunftsbegehren, über das die belangte Behörde abzusprechen hatte. Eine erst im Beschwerdeverfahren vorgenommene Änderung

dieses Begehrens ist daher vom Verwaltungsgericht nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für eine bloße Einschränkung des Begehrens (VwGH 28.06.2021, Ro 2021/11/0005, Rz 34 ff; 02.02.2023, Ro 2023/13/0001, Rz 21 ff).

Diese Rechtsprechung betrifft jedoch die verwaltungsgerichtliche Kontrolle bereits erlassener Auskunfts(verweigerungs)bescheide und ist auf das gegenständliche Säumnisbeschwerdeverfahren nicht übertragbar. Im vorliegenden Fall fehlt es gerade an einem wirksam erlassenen Bescheid, dessen Rechtmäßigkeit anhand des ursprünglich gestellten Informationsbegehrens zu überprüfen wäre. Gegenstand des vorliegenden Säumnisbeschwerdeverfahrens ist vielmehr die infolge Verletzung der Entscheidungspflicht bislang unerledigt gebliebene Angelegenheit.

Für die Zulässigkeit von Änderungen des verfahrenseinleitenden Antrags ist daher § 13 Abs 8 AVG iVm § 17 VwGVG maßgeblich. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Antragsänderungen innerhalb der Grenzen des § 13 Abs 8 AVG grundsätzlich auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Soweit sich eine Änderung des Antrags im Rahmen des § 13 Abs 8 AVG hält (also das Wesen der Sache nicht verändert wird) und zudem die Grenze des Beschwerdegegenstandes nicht überschritten ist, hat das Verwaltungsgericht über den geänderten Antrag in der Sache zu entscheiden. Seit der Novellierung des § 13 Abs 8 AVG durch BGBl. I Nr. 57/2018 kommt hinzu, dass der verfahrenseinleitende Antrag nur mehr „bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens“ geändert werden darf (VwGH 26.05.2021, Ra 2019/04/0071, mwN).

Die Abgrenzung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Antragsänderungen stellt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes letztlich eine Wertungsfrage dar. Abgesehen von einer Änderung der Zuständigkeit ist insbesondere darauf abzustellen, ob das Vorhaben in einer für andere Beteiligte nachteiligen Weise oder derart geändert wird, dass zusätzliche und neue Gefährdungen entstehen. Ob eine wesentliche Änderung vorliegt, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen (VwGH 28.04.2025, Ra 2023/12/0162; 26.05.2021, Ra 2019/04/0071, jeweils mwN).

Diese Grundsätze gelten auch im Säumnisbeschwerdeverfahren. Im Fall einer wesentlichen Antragsänderung vor dem Verwaltungsgericht gilt jener Antrag als zurückgezogen, wegen dessen Nichterledigung Säumnis geltend gemacht wurde. Hinsichtlich des an seine Stelle tretenden neuen Antrags fehlt dem Verwaltungsgericht die Zuständigkeit zur Entscheidung aufgrund der bisherigen Säumnisbeschwerde; dieser wäre an die Behörde weiterzuleiten. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine inhaltlich wesentliche Änderung des ursprünglichen

Antrags, weil nur in diesem Fall von dessen konkludenter Zurückziehung ausgegangen werden kann (vgl. VwGH 25.10.2017, Ra 2017/07/0073, Rs 3). E contrario folgt daraus, dass auch im Säumnisbeschwerdeverfahren vorgenommene Antragsänderungen zulässig sind, sofern sie innerhalb der Grenzen des § 13 Abs 8 AVG erfolgen, das Wesen der Sache nicht verändern und keine Änderung der Zuständigkeit bewirken.

Für die Zulässigkeit der gegenständlichen Antragsänderungen spricht insbesondere, dass der Gegenstand der beiden Informationsbegehren (Protokolle, Schriftverkehr) unverändert geblieben ist und lediglich der jeweils erfasste Zeitraum eingeschränkt wurde. Die zeitlichen Einschränkungen bewirken ausschließlich eine Verringerung des Umfangs der begehrten Informationen. Weder wird dadurch das Wesen der Sache verändert noch die Zuständigkeit berührt. Die Antragsänderungen sind daher gemäß § 13 Abs 8 AVG iVm § 17 VwGVG zulässig. Die Kontrollkommission hat daher ihrer Entscheidungspflicht gemäß § 11 Abs 1 IFG unter Zugrundelegung der im Säumnisbeschwerdeverfahren zulässigerweise eingeschränkten Informationsbegehren nachzukommen. Dieses lautet nunmehr sohin wie folgt: *„1. Bitte um elektronische Übermittlung sämtlicher Protokolle der Kontrollkommission (Senat 1 und Senat 2) seit 01.07.2023 bis dato. 2. Bitte um elektronische Übermittlung von sämtlichem Schriftverkehr seit 01.03.2025 mit der Kontrollkommission einerseits und dem BMFWF/BMBWF oder Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften andererseits."*

Da die vorbehaltlose Einschränkung des Informationsbegehrens zu Punkt 1. in der mündlichen Verhandlung denselben Zeitraum erfasst wie die zuvor lediglich eventualiter erklärte Einschränkung, stellt diese nunmehr das Hauptbegehren zu Punkt 1. dar.

3.5. Mit der Qualifizierung der Kontrollkommission als informationspflichtiges Organ und der daraus folgenden Verpflichtung zur Bescheiderlassung gemäß § 11 Abs 1 IFG ist noch keine Entscheidung darüber verbunden, ob und in welchem Umfang der Zugang zu den begehrten Informationen tatsächlich zu gewähren ist. Diese Frage ist vielmehr im Rahmen der inhaltlichen Prüfung des Informationsbegehrens anhand der §§ 6 und 9 IFG zu beurteilen. Da das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 28 Abs 7 VwGVG sein Erkenntnis auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränkt, bleibt diese Prüfung der Kontrollkommission im Rahmen der nachzuholenden Entscheidung vorbehalten.

Die Kontrollkommission wird daher hinsichtlich der einzelnen begehrten Informationen zu prüfen haben, ob und inwieweit gesetzliche Geheimhaltungsgründe iSd § 6 IFG vorliegen. Bei Unterlagen aus ihrer Prüfungs- und Kontrolltätigkeit kommen insbesondere der Schutz der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung sowie laufender Prüfungen und der

internen Willensbildung gemäß § 6 Abs 1 Z 5 IFG und überwiegende berechtigte Interessen Dritter, namentlich am Schutz personenbezogener Daten gemäß § 6 Abs 1 Z 7 IFG in Betracht. Das Vorliegen eines Geheimhaltungsgrundes entbindet zudem nicht von der gebotenen Prüfung seiner Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit unter Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information. Soweit Geheimhaltungsgründe nur einzelne Teile einer Information betreffen, hat die Kontrollkommission auch gemäß § 6 Abs 2 iVm § 9 Abs 2 IFG die Möglichkeit eines teilweisen Informationszugangs zu prüfen.

Wer innerhalb der Kontrollkommission den Bescheid zu genehmigen und nach außen zu erlassen hat, richtet sich nach dem anwendbaren Organisationsrecht (AB 2420 BlgNR 27. GP 17 f).

3.6. Zusammengefasst erweist sich die vorliegende Säumnisbeschwerde als zulässig und berechtigt, da die Kontrollkommission als informationspflichtiges Organ iSd Art 22a Abs 2 B-VG iVm § 1 Z 1 IFG ihrer gesetzlichen Entscheidungspflicht gemäß § 11 Abs 1 IFG nicht fristgerecht nachgekommen ist und die eingetretene Säumnis auf ihrem überwiegenden Verschulden beruht. Mit der vorliegenden Entscheidung macht das BVwG von seinem Ermessen gemäß § 28 Abs 7 VwGVG Gebrauch, sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen zu beschränken und der Kontrollkommission die Erlassung des versäumten Bescheides unter Zugrundelegung der festgelegten Rechtsanschauung aufzutragen. Die festgesetzte Frist von acht Wochen ab Zustellung der gegenständlichen Entscheidung entspricht dem Höchstmaß des § 28 Abs 7 VwGVG. Dem Erfordernis, die Entscheidung über die maßgeblichen Rechtsfragen in den Spruch des gegenständlichen Erkenntnisses aufzunehmen, wurde durch die entsprechenden Spruchpunkte A) I. – III. Rechnung getragen (VwGH 30.06.2025, Ra 2025/20/0073, Rz 27). Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Zulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt, nämlich ob die gemäß §§ 64 und 65 HSG 2014 als Beirat der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers eingerichtete Kontrollkommission als mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung betrautes Organ im Sinne des Art. 22a Abs 2 B-VG iVm § 1 Z 1 IFG zu qualifizieren ist und ihr insofern ungeachtet ihrer fehlenden Behördeneigenschaft aufgrund

des § 11 Abs 1 IFG eine auf informationsrechtliche Verfahren beschränkte Kompetenz zur Erlassung von Bescheiden zukommt.

Zwar hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass auch an sich nicht bescheidfähige Verwaltungsorgane durch eine besondere gesetzliche Ermächtigung ausnahmsweise partiell mit Behördenqualität ausgestattet werden können (VwGH 24.05.2018, Ro 2017/07/0026), jedoch erging diese Rechtsprechung zum früheren Auskunftspflichtgesetz. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Übertragbarkeit dieser Grundsätze auf § 11 Abs 1 IFG fehlt bislang. Der Beantwortung dieser Rechtsfrage kommt auch über den Einzelfall hinaus Bedeutung zu. Von ihrer Lösung hängt insbesondere ab, ob durch Gesetz eingerichtete Stellen wie die Kontrollkommission ungeachtet des Fehlens einer allgemeinen Behördenqualität als informationspflichtige Organe iSd Art. 22a Abs 2 B-VG iVm § 1 Z 1 IFG zu qualifizieren sind und ob sie bei Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen aus ihrem Wirkungsbereich und Vorliegen eines entsprechenden schriftlichen Antrags gemäß § 11 Abs 1 IFG zur Erlassung eines Bescheides verpflichtet sind, sodass die Verletzung dieser Entscheidungspflicht mit Säumnisbeschwerde geltend gemacht werden kann.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. für den Fall der Nichtzulassung der Revision eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltspflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 340,-- zu entrichten.

Wenn Sie außerstande sind, die Kosten der Führung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof ohne Beeinträchtigung des

notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint, ist Ihnen Verfahrenshilfe zu bewilligen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung in Fällen der ordentlichen Revision beim Bundesverwaltungsgericht, in allen anderen Fällen beim Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W129, am 18.11.2026

DDr. Markus GERHOLD
(Richter)

BVwG Bundesverwaltungsgericht	Unterzeichner	Bundesverwaltungsgericht
	Datum/Zeit	2026-11-19T12:26:50+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1727199543
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bvwg.gv.at/service/amtssignatur	